

Finanzordnung des Handball-Verbandes Sachsen e.V. (HVS)

(Änderungsstand: [01.07.2026](#))



Die Finanzordnung (FO) des HVS gilt für alle Regionen sowie für die im HVS organisierten Vereine und deren Mitglieder unmittelbar.

In einzelnen Abschnitten der FO können die Regionsleitungen (RL) für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Bestimmungen erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I – Grundsätze der finanziellen Verwaltung

§ 1	Haushaltplan	3
§ 2	Geschäftsjahr	3
§ 3	Kostenträger	3
§ 4	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vizepräsidenten Finanzen bzw. der Finanzverantwortlichen.....	4

Abschnitt II – Kassenverwaltung

§ 5	Belegführung und Rechnungslegung	5
§ 6	Kassenführende Organe	5
§ 7	Zahlungsanweisungen	5
§ 8	Kassenprüfung	6

Ab. III – Kostenregelung

§ 9	Reisekosten	7
§ 10	Verwaltungskosten	7
§ 11	Lehrgangs- und sonstige Kosten.....	7

Abschnitt IV – Mitglieds- und Spielbeiträge

§ 12	Mitgliedsbeiträge	8
§ 13	Spielbeiträge	8

Abschnitt V – Gebühren, Abgaben und Geldbußen

§ 14	Gebühren und Abgaben.....	9
§ 15	Geldbußen	9

Abschnitt VI – Schiedsrichterentschädigungen und Sonstiges

§ 16	Schiedsrichterentschädigungen	10
§ 17	Sonstiges.....	10
§ 18	Schlussbestimmungen.....	10

Anlagen zur Finanzordnung

Anlage 1 – Reisekostenvergütung.....	11
---	-----------

Anlage 2 – Gebührenordnung	13
---	-----------

Anlage 3 – Ordnungswidrigkeiten - Geldbußen

(wegen Übereinstimmung mit RO § 14 Abs. 1 aufgehoben)

Anlage 4 – Schiedsrichterentschädigungen und Honorare	16
--	-----------

Anlage 5 – Kassenordnung	19
---------------------------------------	-----------

I. Grundsätze der finanziellen Verwaltung

§ 1 Haushaltplan

1. Der Haushaltplan bildet die Grundlage zur satzungsgemäßen Mittelverwendung und zur Durchführung aller finanziellen Maßnahmen.
2. Der Vizepräsident Finanzen bzw. die Finanzverantwortlichen legen den Haushaltplanentwurf für das Geschäftsjahr bis zum 30.01. zur Beratung und Beschlussfassung dem erweiterten Präsidium bzw. den zuständigen Regionsleitungen vor.
3. Der Haushaltplan ist vom erweiterten Präsidium bzw. von der zuständigen Regionsleitungen bis zum 15.02. zu verabschieden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Kostenträger

1. Der HVS trägt die Kosten:
 - a) des Verbandstages entsprechend der Satzung und des Verbandsjugendtages,
 - b) der Tagungen seiner Kommissionen, des Verbandsgerichts und des Verbandsschiedsgerichts,
 - c) der Verbandslehrgänge (über Ausnahme und Höhe von Teilnehmergebühren wird durch das Präsidium gesondert entschieden),
 - d) der von ihm veranstalteten Auswahlspiele und Veranstaltungen,
 - e) der Geschäftsstelle und für den Verwaltungsaufwand des Präsidiums und seiner Kommissionen,
 - f) für Abordnungen von Mitgliedern des Präsidiums und seiner Kommissionen, sofern die Kosten nicht von anderen Organen oder Organisationen übernommen werden,
 - g) für sonstige satzungsgemäße Ausgaben und entsprechend der gegebenen Vollmachten.
2. Die Regionen tragen die Kosten
 - a) des Regionshandballtages,
 - b) der Tagungen der Regionsleitung, ihrer Kommissionen und ihrer Regionsrechtskammer,
 - c) für Regionslehrgänge (über Ausnahmen und Höhe von Teilnehmergebühren wird durch die RL gesondert entschieden),
 - d) der von ihnen veranstalteten Auswahlspielen und Veranstaltungen,
 - e) den Geschäfts- und Verwaltungsaufwand der RL und ihrer Kommissionen,
 - f) für Abordnungen von Mitgliedern der RL, sofern die Kosten nicht von anderen Organen und Organisationen übernommen werden, für sonstige satzungsgemäße Ausgaben und entsprechend der gegebenen Vollmachten.

§ 4 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vizepräsident Finanzen bzw. der Finanzverantwortlichen

1. Der Vizepräsident Finanzen trägt Verantwortung für den Geldverkehr. Er ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Buchführung und den Jahresabschluss und der in diesem Zusammenhang notwendigen fristgerechten Meldungen an die Finanzbehörden verantwortlich. Er verantwortet und haftet für die Richtigkeit des Kassenbestandes. Er kann mit der Durchführung regelmäßig wiederkehrender Tätigkeiten (Buchungen, Zahlungen, Rechnungskontrolle u.ä.) den Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der Geschäftsstelle bevollmächtigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des HVS.
2. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium bzw. die RL einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Finanzgeschäfte. Die Haftung geht in diesem Fall für die ab dem Zeitpunkt der Übernahme getätigten Finanzgeschäfte auf den Vertreter über. Ein Zwischenabschluss ist in diesem Fall zwingend durchzuführen.
3. Befugnisse:
 - a) Anordnungen des Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortlichen im Rahmen der Satzung und dieser FO sind für alle nachgeordneten Stellen verbindlich.
 - b) Der Vizepräsident Finanzen ist bei Bankkonten gemeinsam mit einem weiteren bei der Bank per Unterschrift hinterlegten Zeichnungsberechtigten (Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer) zeichnungsberechtigt.
 - c) In den Regionsleitungen obliegt das gemeinsame Zeichnungsrecht dem Finanzverantwortlichen und einer weiteren Person aus der Regionsleitung.
4. Widerspruchsrecht:
 - a) Der Vizepräsident Finanzen / Finanzverantwortliche hat gegen Beschlüsse oder Zahlungsanweisungen Widerspruch zu erheben bei
 - Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen,
 - Überschreiten der Ansätze/Limite des Haushaltplanes,
 - Fehlen der Mittel bzw. Deckung,
 - Zahlungen ohne vorherige Zustimmung.
 - b) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird dem Einspruch durch Beschluss des Präsidiums/Regionsleitung stattgegeben, so ist der für den Verstoß und dessen Folgen Verantwortliche haftbar.

II. Kassenverwaltung

§ 5 Belegführung und Rechnungslegung

1. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die notwendigen Einzelheiten über die Geldbewegung ersichtlich sind. Dabei sind die Festlegungen in der Kassenordnung zu beachten und einzuhalten. Belege bzw. Zusammenstellungen über mehrere Belege sind vom Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche abzuzeichnen.
2. Der Vizepräsident Finanzen/ Finanzverantwortliche hat auf Anforderung oder spätestens acht Wochen nach Jahresende dem Präsidium/den Regionsleitungen eine Abschlussbilanz vorzulegen. Eine Vorlage über den Stand der Finanzen nach Quartalsende hat auf der darauffolgenden Tagung des Präsidiums/der Regionsleitungen zu erfolgen.
3. Bei Zuweisung finanzieller Mittel vom Deutschen Handball-Bund (DHB), Landessportbund (LSB) oder HVS sind die entsprechenden Anordnungen zu beachten.

§ 6 Kassenführende Organe

1. Außer dem Vizepräsident Finanzen/ Finanzverantwortliche, dem Präsidenten/den Vorsitzenden und mit Einschränkung der Geschäftsstelle, ist niemand berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen.
2. Die Geschäftsstelle des HVS kann eine Kasse führen. Das Limit dieser Kasse wird auf 400,00 Euro festgelegt. Die Regionen können für ihren Zuständigkeitsbereich Festlegungen zur Führung einer Handkasse beschließen. Das Limit dieser Kasse darf 300,00 Euro nicht übersteigen.
3. Die Regionen sind in der Verwaltung ihrer Mittel selbstständig, aber an die Satzung und die FO des HVS gebunden.
4. Die Regionen sind verpflichtet, bis zum 15.02. des Folgejahres dem Vizepräsident Finanzen des HVS einen Finanzabschluss des abgelaufenen Jahres einzureichen.

§ 7 Zahlungsanweisungen

1. Alle Zahlungen sind vor ihrer Anweisung vom Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche bzw. dem Geschäftsführer oder anderen von ihnen bevollmächtigten Mitarbeitern der Geschäftsstelle hinsichtlich ihrer Berechtigung zu überprüfen. Zahlungen, die nicht entsprechend der Kassenordnung abgezeichnet sind, werden nicht ausgeführt.
2. Das Anweisungsrecht besitzt der Präsident und einer seiner Vizepräsidenten, zusammen mit dem Vizepräsident Finanzen bzw. dem Geschäftsführer.
3. Das Anweisungsrecht in den Regionen ist durch Beschluss der zuständigen Regionsleitungen sinngemäß festzulegen.
4. In bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Zahlungen (z. B. Mietzahlungen, Porto, Telefon u. ä.) sowie Durchlaufgelder dürfen vom Vizepräsident Finanzen/Finanzverantwortliche und anderen entsprechend § 4(1) FO bevollmächtigten Mitarbeitern der Geschäftsstelle allein angewiesen werden.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung einschließlich der ordnungsgemäßen Buchführung obliegt den Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden auf dem Verbands- und Regionshandballtagen gewählt.
3. Die Kassenprüfung hat nach jedem Jahresabschluss zu erfolgen sowie vor den Verbands- bzw. Regionshandballtagen. Darüber hinaus können zusätzliche Prüfungen, auch unangemeldet, vorgenommen werden.
4. Der Vizepräsident Finanzen ist berechtigt, das Finanzgeschehen der Regionen zu überprüfen bzw. damit die Kassenprüfer des HVS bzw. der Regionen zu beauftragen.
5. Grundlage der Kassenprüfung ist die Kassenordnung des HVS.

III. Kostenregelung

Nachfolgendes gilt für die im HVS angemeldeten Vereine, für die Tätigkeit der Mitglieder gewählter Leitungen und Kommissionen auf Verbands- und Regionsebene, ebenso für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und hauptamtliche Mitarbeiter des HVS.

§ 9 Reisekosten

Für die Abrechnung der Reisekosten (Fahrt-, Übernachtungskosten und Tagegelder) gilt die Anlage 1 FO. Grundlage zur Abrechnung sind:

- schriftliche Einladung des Präsidiums, der Regionen sowie deren Kommissionen,
- Einladungen übergeordneter Strukturen bzw. Verbände (DHB, MHV oder LSB) sowie deren Kommissionen,
- Reisekosten der Mitglieder des erweiterten Präsidiums innerhalb des Verbandsgebietes des HVS, die sich aus den Aufgaben und Verpflichtungen entsprechend der Geschäftsordnung ergeben
- sonstige, von Mitgliedern des Präsidiums unterschriebene Reise- bzw. Dienstaufträge.

Die Reisekosten sind umgehend, bzw. bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Reise bzw. des Dienstauftrages auf den entsprechenden Abrechnungsformularen geltend zu machen. Die Bestätigung der Abrechnung der Reise bzw. des Dienstauftrages hat entsprechend der Anlage 5 FO zu erfolgen.

§ 10 Verwaltungskosten

~~Porto- bzw. sonstige Versandkosten sind mit entsprechendem Beleg und der Angabe des Sendungsempfängers abzurechnen.~~

~~Aufwendungen für Telefon, mobile Kommunikation und Internetkosten können bei erfahrungsgemäß tätigkeitsbezogener Nutzung mit einer monatlichen Pauschale abgegolten werden. Die jeweilige Höhe legen die jeweiligen Leitungen / Gremien entsprechend dem Umfang der notwendigen Nutzung fest. Diese Pauschalen dürfen den Betrag von jeweils 20,00 € / Monat nicht übersteigen.~~

~~Ausgaben für Büromaterial u. ä. Verbrauchsmaterialien müssen sich im Rahmen des Limits der Gremien / Kommissionen bewegen. Grundlage der Abrechnung sind Belege und Rechnungen, aus denen die Menge und Art des gekauften Artikels ersichtlich sein muss.~~

~~Aufwendungen für Verwaltungskosten sind jeweils vollständig und quartalsweise einzureichen, sonst besteht kein Anspruch auf Erstattung.~~

Aufwendungen für Verwaltungskosten (u.a. Büromaterial, Verbrauchsmaterialien, Porto- bzw. sonstige Versandkosten) oder andere und tätigkeitsbezogene Ausgaben, die den Funktionsträgern bzw. Gremien oder Kommissionen im Rahmen bzw. für die Ausführung ihrer Tätigkeiten entstehen und notwendig werden, sind mit entsprechendem Beleg erstattungsfähig und abzurechnen.

Bei Ausgaben für Porto- und Versandkosten sind die Zahlungsbelege zusätzlich mit einer kurzen Aufstellung des Sendungsinhalts und Angaben zum Sendungsempfänger zu ergänzen.

Ausgaben für Büromaterial u. ä. Verbrauchsmaterialien müssen sich im vertretbaren Rahmen bewegen und sollten sich entsprechend der Limits der Gremien / Kommissionen bewegen. Grundlage der Abrechnung sind Belege und Rechnungen, aus denen die Menge und Art des gekauften Artikels ersichtlich sein muss.

Kosten für Kommunikation (Telefon, Internet u.a. mobile Datenübertragungen) sind nur abrechenbar, wenn hierfür explizit und ausschließlich entsprechende Beschlüsse der jeweiligen Gremien und Kommissionen vorliegen und dies zwingend erforderlich und nicht anders realisierbar ist.

Aufwendungen für Verwaltungskosten sind jeweils vollständig und spätestens zum Ende des jeweiligen Quartals einzureichen, in denen sie entstanden sind. Erfolgt keine fristgemäße und vollständige Abrechnung, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Lehrgangs- und sonstige Kosten

Derartige Kosten bedürfen der Vorlage und Bestätigung von Finanzplänen durch das Präsidium. Für die Einhaltung der bestätigten Finanzpläne ist der Lehrgangs- bzw. Veranstaltungsverantwortliche zuständig. Festlegungen über Zahlungen von Lehrgangsgebühren und Honorarkosten sind von der durchzuführenden Stelle schriftlich zu fixieren und mit dem Vizepräsident Finanzen / Finanzverantwortliche vor dem Wirksamwerden abzustimmen.

IV. Mitglieds- und Spielbeiträge

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Grundlage für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen von den beim HVS angemeldeten Vereinen ist:

- a) § 12 Abs. 1c der Satzung des HVS.
- b) die Beitragsforderung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Deutschen Handball Bundes (DHB).
- c) Die Mitgliederanzahl der Vereine entspricht der von den Vereinen für die Sportart Handball angemeldeten Mitgliederzahlen des LSB Sachsen zum entsprechend geltenden Stichtag.

§ 13 Spielbeiträge

Alle im HVS handballspielenden bzw. aktiv am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine - auch Gastvereine aus anderen Landesverbänden – zahlen für jede gemeldete Mannschaft einen Spielbeitrag entsprechend der Festlegungen der jeweiligen Spielklasse und -Ebene. Dieser Spielbeitrag ist auch zu zahlen, wenn die Mannschaft nach Saisonbeginn zurückgezogen wird. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen des HVS und der Regionen.

V. Gebühren, Abgaben und Geldbußen

§ 14 Gebühren und Abgaben

Für die Ausstellung und Änderung von Spielberechtigungen, Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretär- und Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzen, der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln, der Genehmigung zur Austragung von nationalen und internationalen Freundschaftsspielen u.v.m. werden von den Vereinen Gebühren und Abgaben entsprechend Anlage 2 FO erhoben.

§ 15 Geldbußen

Durch den HVS und die Regionen werden bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen des HVS, MHV und DHB Geldbußen gegenüber den Betroffenen ausgesprochen. Grundlage der Höhe der Geldbuße ist die Rechtsordnung (RO) § 25.

VI. Schiedsrichterentschädigungen und Sonstiges

§ 16 Schiedsrichterentschädigungen

Die Schiedsrichter erhalten für die Leitung von Handballspielen

- a) Schiedsrichterentschädigung nach Anlage 4 FO
- b) Reisekosten entsprechend Anlage 1 FO.

Die Schiedsrichterentschädigung und die Reisekosten stehen auch dem Zeitnehmer und Sekretär zu, sofern er nicht einem Verein der am Spiel beteiligten Mannschaften angehört. Bei Meisterschafts-, Freundschafts-, Relegations-, Aufstiegs- und Pokalspielen sind diese Kosten von den Vereinen zu tragen. Für Ländervergleiche und die Ermittlung der Sachsenmeister im Jugendbereich (außer Regional- bzw. Oberliga Jugend) werden diese Kosten vom HVS übernommen.

§ 17 Sonstiges

1. Die in den Anlagen 1 - 4 FO angegebenen Beträge sind gleichzeitig Richtsätze für die Regionen, die nach oben nicht überschritten werden dürfen.
2. Zahlungen von Mitglieds- und Spielbeiträgen, Gebühren für Spielverlegungen, Rechtsbehelfsgebühren und andere Abgaben und Gebühren erfolgen je nach Zuständigkeit an den HVS oder die jeweilige Region bzw. werden durch diese mit entsprechender Ankündigung / Rechnungslegung / Gebührenbescheid eingezogen.
3.
 - a) Zahlungen der Mitglieder an den HVS erfolgen prinzipiell per SEPA-Lastschrift. Die Mitglieder des HVS sind verpflichtet ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und die entsprechenden Zahlungsdaten stets aktuell zu halten.
 - b) Vereine, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen je Beitrags- oder Rechnungsbescheid eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 €. 20,00 €.
 - c) Kosten durch Rücklastschriften in Folge fehlgeschlagener oder zurückgegebener SEPA-Lastschriften beim Einzug fälliger Zahlungen sind durch den jeweiligen Verursacher zu tragen. Die Zahlung erhöht sich um die Höhe der entsprechenden Kosten.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Finanzordnung mit den Anlagen 1 - 4 tritt mit Beschluss durch das erweiterte Präsidium des HVS in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung des HVS können durch das erweiterte Präsidium beschlossen werden.

Anlagen zur Finanzordnung

- Anlage 1: Reisekostenvergütung
- Anlage 2: Gebührenordnung
- Anlage 3: Schiedsrichterentschädigungen und Honorare
- Anlage 4: Kassenordnung

Anlage 1 Reisekostenvergütung des HVS

- alle Angaben in Euro -

Die Reisekostenvergütung umfasst:

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Fahrtkosten | 2. Tagegeld |
| 3. Übernachtungsgeld | 4. Nebenkosten |

1. Fahrtkosten

Die Höhe der Erstattung orientiert sich an der jeweilig gültigen Fassung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift und darf die dort genannten Beträge nicht überschreiten. Änderungen des SächsRKG im Laufe einer Saison werden mit Beginn der darauffolgenden Saison (01.07.) wirksam.

- 1.1. Die Wahl des Verkehrsmittels hat grundsätzlich nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen.
- 1.2. Leitungs- und Kommissionsmitglieder sowie Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sind zur Bildung von Fahrgemeinschaften verpflichtet. Wird sie nicht gebildet, besteht nur Anspruch auf Fahrtkostenerstattung in Höhe der Fahrgemeinschaftsentschädigung.
- 1.3. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet (DB 2.Klasse, über 300 km einfache Entfernung 1.Klasse). Reisen mit Liege- oder Schlafwagen, Taxi und Flugzeuge werden nur mit vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Regionsleitung erstattet.
- 1.4. Bei Benutzung eines PKW besteht kein Anspruch auf Mitnahmeentschädigung.

2. Tagegelder

- 2.1. Anspruch, Berechnung und Höhe von Tagegeld orientiert sich an der jeweilig gültigen Fassung des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift und darf die dort genannten Beträge nicht überschreiten.

3. Übernachtungskostenerstattung

Entstehen notwendige und nicht vermeidbare Übernachtungskosten so werden je Übernachtung bis maximal 20,00 (ohne Nachweis) erstattet. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten (ohne Verpflegung, die aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten sind) diesen Betrag, so sind die Mehrkosten vor Reiseantritt zu begründen und werden nur mit vorheriger Genehmigung durch das Präsidium bzw. die Regionsleitung erstattet.

Der Anspruch auf Übernachtungsgeld entfällt, wenn (bei Tagungen und dgl.) der Veranstalter die Kosten übernimmt.

4. Nebenkosten

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind (ÖPNV, Zuschläge, Parkgebühren u.ä.) werden, wenn sie unvermeidbar und durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind, erstattet. Im Zuge der Kostenminimierung ist möglichst auf eine Vermeidung der besonderen Aufwendungen zu achten.

Anlage 2 – Gebührenordnung des HVS

- alle Angaben in Euro -

1. Mitgliedsbeitrag

Entsprechend § 12 FO HVS beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für:

Erwachsene	4,00
Jugendliche	2,00

2. Spielbeiträge/-abgaben der Regional-, Ober - und Verbandsliga

Die Höhe der Spielbeiträge je Mannschaft und die entsprechenden Fälligkeiten sind in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielsaison festgelegt. Das Zurückziehen gemeldeter Mannschaften nach dem Meldetermin wird zusätzlich zum Spielbeitrag entsprechend § 25 Abs. 1 Zi. 27 RO DHB (HVS) sanktioniert.

Im HVS - Spielbeitrag ist der gültige DHB-Spielbeitrag sowie andere erforderliche Umlagen für die Organisation des Spielbetriebs enthalten, die gesondert in den Durchführungsbestimmungen aufgeführt werden.

3. Spielbeiträge, Umlagen Regionsebene

Die Höhe des Spielbeitrages für den im Verantwortungsbereich der Regionen spielenden Mannschaften ist von den entsprechenden Leitungen gesondert in den Durchführungsbestimmungen festzulegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass diese die DHB- und HVS-Mannschaftsbeiträge, und andere Umlagen beinhalten und fristgerecht an den HVS weitergeleitet werden.

4. Gebühren, Spielabgaben und Mahnkosten

a) Internationale Freundschaftsspiele und Turniere (Männer und Frauen)

MHV-Ligen, Regional-/Oberliga Sachsen & Verbandsliga Sachsen	13,00
Regionen	8,00

Internationale Freundschaftsspiele und Turniere von Jugendmannschaften sind anzeigepflichtig, jedoch gebührenfrei.

b) bei Nichteinhalten von Zahlungsterminen kann durch die Verwaltungsinstanz oder Spielleitende Stelle im HVS bzw. durch die Regionsleitungen eine Mahngebühr erhoben werden. Diese beträgt einschließlich der Verwaltungskostenpauschale und Porto

Für die 1. Mahnung bis zu 5,00

Für die 2. Mahnung bis zu 15,00

Mit der Mahnung ist gleichzeitig auf die weiteren rechtlichen Folgen bei einem erneuten Verstoß gegen die Auflagen hinzuweisen.

5. Ehrungen

Die Gebühren für Ehrungen sind der aktuell gültigen Fassung der Ehrenordnung des HVS zu entnehmen.

6. Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse

	Rechts- behelfs- gebühr	Verwal- tungskosten- pauschale	Ausla- genvor- schuss
a) Verbandsgericht	60,00 300,00	25,00	50,00
b) Verbandsschiedsgericht	50,00 200,00	20,00	50,00
c) Regionsrechtskammer	40,00 100,00	15,00	25,00

7. Gnadengesuche

75,00

8. Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf Spielverlegung sind ausschließlich über NuLiga zu stellen. Als Gebühren (inkl. Verwaltungskostenpauschale) werden für die erfolgreiche Spielverlegung erhoben:

a) Oberliga Sachsen	60,00
b) Verbandsliga Sachsen	50,00
c) Regional-/Oberliga Sachsen Jugend	40,00
d) Die Gebühren für Anträge auf Spielverlegung in den Regionen sind von den Regionsleitungen gesondert in den Durchführungsbestimmungen festzulegen und vor Beginn des Spieljahres bekannt zu machen.	

Die Spielwarte erhalten das Recht, in besonderen Fällen geringere Gebühren festzulegen. Auch der Verzicht auf eine Gebührenerhebung ist in besonderen Fällen möglich. Das betrifft beispielsweise solche Situationen, in denen der Halleneigentümer die Nutzung der Halle zum vereinbarten Zeitraum absagt. Die besondere Situation ist unaufgefordert nachzuweisen.

9. Kosten für Bescheide der spielleitenden Stelle

a) Überprüfung des Festspielens	15,00
b) Einholen der Freigabe beim DHB und Nachprüfung der Freigabeverweigerung	10,00
c) Prüfung Spielberechtigung und Nachprüfung beim bisherigen Verband	10,00

10.	Verwaltungskostenpauschale	5,00
	die spielleitenden Stellen unterhalb der Verbandsebene können geringere Verwaltungskostenpauschalen anwenden. Diese sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.	
11.	Bearbeitungsgebühren für Prüfung einer Spielberechtigung für ausländische Spieler	15,00
12.	Genehmigungen Spielgemeinschaften	
	a) einzelne Mannschaften Jugend bzw. Erwachsene	25,00
	b) mehrere Mannschaften Jugend bzw. Erwachsene	50,00
	c) kompletter Bereich Jugend (wbl./ml. oder gesamt)	50,00
	d) kompletter Bereich Erwachsene (wbl./ml. oder gesamt)	75,00
	e) gesamter Verein	100,00
13.	Spielausweisgebühren / Erteilung Spielberechtigung	
	a) Neuausstellung/Vereinswechsel	
	Erwachsene	3,00
	Jugend	2,00
	b) Vertragsspielerausweis	15,00
	c) Zweitspielrechte nach SpO § 15	3,00
	d) Zweit-/Drittspielrecht nach SpO §19	2,00
14.	Lizenzen für Übungsleiter/Trainer	
	a) Erstaussstellung C-Lizenz	10,00
	b) Erstaussstellung B-Lizenz	20,00
	c) Verlängerung	5,00
15.	Lizenzen Schiedsrichter	
	a) Erstaussstellung Erwachsener	10,00
	b) Erstaussstellung Jugend	7,00
	c) Verlängerungen	5,00
16.	Lizenzen Zeitnehmer / Sekretär	
	a) Erstaussstellung Erwachsener	7,50
	b) Erstaussstellung Jugend	5,00
	c) Verlängerungen	5,00

Anlage 3 – Ordnungswidrigkeiten / Geldbußen
(wegen Übereinstimmung mit RO § 14 Abs. 1 aufgehoben)

Anlage 3 – Schiedsrichterentschädigungen und Honorare

- alle Angaben in Euro -

1. Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter

- Einzelspiel;
- für Einsatzzeiten bei Turnieren bis 60 Minuten;
- bei Spielen in Turnierform (z. B. Endrunden Jugend) gilt die Summe der Spielzeiten (ohne Verlängerung) der geleiteten Spiele (in Minuten, ohne Pause) dividiert durch die normale Spielzeit eines Spieles gemäß Regel 2:1 und gerundet auf die nächste volle Zahl als Anzahl der geleiteten Vollzeitspiele;
- für Pokalspiele gilt die Entschädigung der jeweiligen Spielebene des Veranstalters;
- für alle Meisterschafts- und Pokalspiele ist ein Wochentagszuschlag bei Spielen an Werktagen (Mo.-Fr., ausgenommen gesetzliche Feiertage) von 15,00 pro SR zu zahlen. Dieser Zuschlag geht nicht in den SR-Kostenausgleich mit ein. Die Spielleitende Stelle legt fest, wer diesen Zuschlag zahlt.
- für Freundschaftsspiele erfolgt die Festlegung nach Vorgabe des DHB und Absprachen innerhalb des MHV. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite des HVS.

Diese Entschädigungen stehen auch dem Zeitnehmer und Sekretär, sofern sie nicht von einem Verein der am Spiel beteiligten Mannschaften zu stellen sind, und den Schiedsrichterbeobachtern zu. Die Vereine können für ihre Zeitnehmer und Sekretäre eigene Regelungen treffen.

2. Entschädigungen (alle Angaben in Euro)

Spielklasse	SR	ZN/S	SRBeo. SpA/TD	
OL Sachsen	60,00	25,00	35,00	40,00
RL/ OL A-Jugend	35,00	20,00	19,00	25,00
RL/ OL B-Jugend	30,00	15,00	19,00	25,00
RL/ OL C-D-Jugend	23,00	15,00	18,00	25,00
Bestenermittlung E-Jugend / Minis	23,00	15,00	18,00	25,00
VL Sachsen	50,00	25,00	35,00	40,00
R OL	40,00	20,00	20,00	lt. SBL
R OL A-Jugend	28,00	15,00	15,00	lt. SBL
R OL B-Jugend	24,00	10,00	15,00	lt. SBL
R OL C-E-Jugend	19,00	10,00	15,00	lt. SBL

4. Fahrtkostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte

- Für die Erstattung der Fahrtkosten gilt entsprechend Punkt 1 der Anlage 1 Reisekostenvergütung des HVS.
- bei Kopplung von Spielen ist folgende Kostenteilung zu beachten:
 - 1 Spiel Oberliga Sachsen und 1 Spiel Verbandsliga Sachsen
= 1/2 und 1/2
 - 1 Spiel Oberliga Sachsenliga/Verbandsliga Sachsen und 1 Spiel Regionsoberligen = 2/3 und 1/3

5. Tagegelder für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter Spielaufsichten und Technische Delegierte

- Für den Anspruch bzw. die Zahlung von Tagegeld gilt entsprechend Punkt 2 der Anlage 1 Reisekostenvergütung des HVS.

6. Übernachtungskosten für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte

- Für den Anspruch bzw. die Zahlung von Übernachtungskosten gilt entsprechend Punkt 3 der Anlage 1 Reisekostenvergütung des HVS

7. Abrechnungsmodus für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsichten und Technische Delegierte

Die Abrechnung erfolgt über den gastgebenden Verein mittels Abrechnungsbogen in NuLiga und Eintrag in den Spielbericht durch die Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Spielaufsicht und Technische Delegierte.

Die Erstattung der Kosten erfolgt unmittelbar und primär in bar. Bei entsprechender Übereinkunft beider Seiten kann die Zahlung auch unbar erfolgen. Fallen bei der unbaren Zahlung Kosten für den Geldverkehr an, trägt diese der Zahlungspflichtige.

Einwände zur Kostenabrechnungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung. Beanstandungen sind umgehend bei der Spielleitenden Stelle anzuzeigen.

Hinweis: Die Kostenabrechnung sollte nach Möglichkeit vor dem jeweiligen Spieltag in NuLiga erfasst werden, damit die Kosten beim Laden des Spiels verfügbar sind und nicht nachträglich ergänzt werden müssen.

Die Kosten der Spielleitungsentschädigung trägt prinzipiell der gastgebende Verein, außer die Spielleitende Stelle trifft eine abweichende Entscheidung. Für alle Ligen, in denen neutrale Schiedsrichter angesetzt werden, ist ein Schiedsrichterkostenausgleich durch die Spielleitende Stelle durchzuführen. Dieser erfolgt am Ende des Spieljahres.

Unvollständige und fehlerhafte Eintragungen der Kosten gehen zu Lasten des Heimvereins.

8. Honorare Aus- und Fortbildung Übungsleiter/Trainer

je gehaltene Unterrichtseinheit (UE)

Aus- / Fortbildung C - Lizenz	
Referent ist Inhaber	
- C-Lizenz (Handball)	20,00 €
- C-Lizenz (Handball)	20,00 €
- DOSB- bzw. DHB Ausbilderzertifikat	
- B-Lizenz (Handball)	25,00 €
- A-Lizenz (Handball)	30,00 €
Aus- / Fortbildung B - Lizenz	
- B-Lizenz (Handball)	30,00 €
- DOSB- bzw. DHB Ausbilderzertifikat	
- A-Lizenz (Handball)	35,00 €
- DOSB- bzw. DHB Ausbilderzertifikat	

Mit Referenten können andere, bzw. gesonderte Honorare vereinbart werden. Dies trifft für Referenten zu, die über weitere, ergänzende bzw. abweichende der oben genannten Qualifikationen verfügen (z.B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Referenten mit wissenschaftlicher Ausbildung für spezifische Themenbereiche).

Mit jedem Referenten ist vorab ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen, der Umfang und Vergütung der Referententätigkeit regelt. Bei Abweichung von den festgelegten Honoraren ist zwingend vorab die Genehmigung des Lehrwartes HVS und des Geschäftsführers erforderlich.

9. Honorare Aus- und Fortbildung Schiedsrichter/ZN/S

je Unterrichtseinheit (UE)

	<i>Ausbildung</i>	<i>Fortbildung</i>
<i>Verbandsebene</i>	20,00 Euro	20,00 Euro
<i>Regionsebene</i>	15,00 Euro	15,00 Euro

Mit Referenten können andere, bzw. gesonderte Honorare vereinbart werden. Dies trifft für Referenten zu, die über weitere und ergänzende Qualifikationen verfügen (z.B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Referenten mit wissenschaftlicher Ausbildung für spezifische Themenbereiche).

Mit jedem Referenten ist vorab ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen, der Umfang und Vergütung der Referententätigkeit regelt. Bei Abweichung von den festgelegten Honoraren ist zwingend vorab die Genehmigung des Schiedsrichterwartes HVS und des Geschäftsführers erforderlich.

Anlage 4 - Kassenordnung des HVS

Das Präsidium des HVS ist gegenüber seinen Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Das setzt u.a. voraus, dass alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden und Belege, auf die Einnahmen und Ausgaben entfallen, vollständig vorhanden sind. Aus den Aufzeichnungen muss dabei die Art als auch die Höhe der Einnahmen und Ausgaben vermerkt sein, gleichzeitig müssen sie entsprechend den einzelnen Tätigkeitsbereichen vorgenommen werden.

Es sind dabei die Grundsätze zu beachten:

- keine finanzielle Bewegung ohne Aufzeichnung,
- alle Eintragungen müssen mit den dazugehörigen Belegen übereinstimmen.

Grundlage für alle finanztechnischen Bewegungen ist der vom Präsidium bestätigte Haushaltplan. Die Kontrolle des Etats obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen. Er ist verpflichtet, einmal im Quartal dem Vorstand Rechenschaft zu geben (Quartalsbericht). Dabei sind eventuelle Probleme offenzulegen und davon abgeleitete Entscheidungen protokollarisch zu fixieren. Zur Realisierung der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht ist die Kassenordnung von allen Mitgliedern des Präsidiums und seinen Kommissionen einzuhalten. Es ist außerdem zu beachten:

1. Jede Bewegung von finanziellen Mitteln muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufgezeichnet und durch ordentlich erstellte Belege nachgewiesen werden.
2. Die einzelnen Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Verwendungszweck bzw. dem Tätigkeitsbereich zu buchen.
3. Jeder Beleg muss mit zwei Unterschriften versehen sein:
 - a) der des Empfängers,
 - b) der des für den Tätigkeitsbereich Verantwortlichen.
4. Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich besonders aufzuzeichnen.
5. Abrechnungen, die aus mehreren Belegen bestehen, sind mit einem Deckblatt zusammenzufassen, auf dem die Beträge der Belege und die Endsumme der Abrechnung hervorgeht. Es muss weiterhin Datum, Name, Unterschrift enthalten und vom Verantwortlichen des Tätigkeitsbereiches gegengezeichnet werden.
6. Zum Jahreswechsel müssen Geldforderungen bis zum 25.01. des Folgejahres an den HVS gestellt werden. Später eingehende Forderungen gehen zu Lasten des Haushaltfonds des Folgejahres.
7. Für bewegliche Vermögenswerte (Büroausstattung, Sportmaterial, Sportkleidung, Lehrmaterial, Bücher, Pokale, Geschenke u.ä.) sind Anlageverzeichnisse in der Geschäftsstelle zu führen. Die Angaben in den Verzeichnissen müssen mit den Angaben auf den entsprechenden Rechnungen übereinstimmen (Anschaffungstag, Stückzahl, evtl. Preis). Der Ort der Aufbewahrung sowie die Vergabe von Pokalen und Geschenken sind zu vermerken. Aussonderungen von Sportmaterial und Sportkleidung sind in den Verzeichnissen mit Angabe des Grundes, Datum und Unterschrift zu vermerken. Jährlich hat eine Inventur der Vermögenswerte zu erfolgen.

8. Alle Banken- und Kassenbewegungen sind im Journal (Kassen-/Bankbuch für Vereine) zu dokumentieren.
9. Die Aufbewahrungspflicht aller Unterlagen über das finanzielle Geschehen und der Vermögenswerte ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Die Regionsleitungen übergeben die Ablage Ihrer Finanz- und Kassenunterlagen zur Aufbewahrung an die Geschäftsstelle des HVS.
10. Anschaffungen der Geschäftsstelle des HVS und der Regionen, die den jeweils gesetzlichen Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter übersteigen, müssen jeweils gesondert vom Vorstand bestätigt werden und sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und abzuschreiben.
11. Die Regionen haben ihren Jahresabschluss bis zum 25.02. des Folgejahres an den Vizepräsidenten Finanzen des HVS einzureichen.
12. Der Jahresabschluss des HVS ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
13. Die Jahresabschlüsse der Regionen sind bis zum Ablauf des I. Quartals des Folgejahres und der Abschluss HVS bis spätestens Ablauf des II. Quartals des Folgejahres durch die gewählten Kassenprüfer mit Kurzprotokoll zu prüfen.